

DER LANDESWAHLLEITER
FÜR HESSEN

Landtagswahl am 22. September 2013;

Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

1. Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, ber. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 801), den **22. September 2013** zum Wahltag für die Wahl zum 19. Hessischen Landtag bestimmt. Ich **fordere** hiermit **zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten** für die Landtagswahl auf. Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wird von den Kreiswahlleitern erlassen und in den Amtsblättern und Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 2012, S. 1208) bekannt gegeben; sie sind außerdem im Themenportal Wahlen unter www.wahlen.hessen.de veröffentlicht.

2. Landeslisten können von **Parteien und Wählergruppen** eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Jede Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 23 LWG).

Die **Landesliste** soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 13 eingereicht werden. Nach § 33 Abs. 1 der Landeswahlordnung – LWO – in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927, 928, ber. GVBl. 2012 I S. 20), muss sie enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber,
- c) Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

Die Namen der **Bewerberinnen** und **Bewerber** müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 20 Abs. 1 LWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Wer bereits in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden (§ 20 Abs. 2 LWG). In einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 18 Abs. 4 LWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWG) und in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechende Zahl von Vertretern einzuladen. Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerberinnen und Bewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer haben das Recht, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 22 Abs. 1 LWG).

Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Sowohl die **Vertrauensperson** als auch ihre Stellvertretung **müssen von der Versammlung benannt werden**, die auch die Landesliste aufstellt (§ 20 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWG). Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht die Aufgabe der Vertrauensperson oder deren Stellvertretung übernehmen.

Die Nominierungsversammlung kann auch Vorsorge für den Fall treffen, dass die Vertrauensperson oder ihre Vertretung stirbt oder abberufen werden muss, und Ersatz-Vertrauenspersonen bestellen.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Wiesbaden oder der näheren Umgebung wohnen.

3. Die Landesliste muss von dem zuständigen **Landesvorstand** der Partei oder Wählergruppe persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein (§ 20 Abs. 3 LWG). Hat eine Partei oder Wählergruppe im Land Hessen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so kann keine Landesliste eingereicht werden.

4. Landeslisten der Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Hessischen Landtag vertreten waren, müssen außerdem von **1 000 zur Landtagswahl Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 3 LWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Vordruckmuster LW Nr. 14 zu erbringen. Sobald die Landesliste von der Partei oder Wählergruppe aufgestellt worden ist, werden die Formblätter vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellen einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Außerdem ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wahlberechtigten, die die Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Vordruck ist Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben.

Zum Nachweis, dass die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung für die Landtagswahl wahlberechtigt ist, ist für sie auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** beizufügen, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahl-

rechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende die Landesliste unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 33 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 LWO).

Ich weise besonders darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Landeswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Der Landesliste sind folgende **Anlagen** beizufügen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Vordruckmuster LW Nr. 15, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung von Abgeordneten nach § 38 Abs. 1 LWG bekannt sind,
- b) für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass sie oder er wählbar ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 22 Abs. 6 LWG), wobei sich die Versicherungen an Eides statt auch darauf zu erstrecken haben, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Ver-

sammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 16 gefertigt werden;

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, wenn die Landesliste von wenigstens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

6. Landeslisten müssen spätestens bis zum **18. Juli 2013, 18:00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl), schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden (§ 21 LWG), das heißt, sie müssen dem Landeswahlleiter bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte (§ 53 Abs. 4 LWG). **Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist**, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 53 Abs. 1 LWG).

Auch die Anlagen zur Landesliste müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen; sie können nach dem Termin nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (vgl. Nr. 5b) und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags (vgl. Nr. 4 und 5d), die aus Gründen, die die Partei oder Wählergruppe nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Die Unterstützungsunterschrift selbst muss bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist beim Landeswahlleiter eingegangen sein. Diese Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Zulassungssitzung des Landeswahlausschusses am 26. Juli 2013 (58. Tag vor der Wahl) vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, sich schriftliche Erklärungen (Unterzeichnung der Landesliste – vgl. Nr. 3 -, Unterzeichnung der Niederschrift und Versicherungen an Eides statt – vgl. Nr. 5c -, Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber – vgl. Nr. 5a -) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Listenaufstellung geben zu lassen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen (vgl. Nr. 4, 5b) bei den Gemeinden zügig einzuholen, damit sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Landeslisten vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Parteien, behebbare Mängel, die der Landeswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, Landeslisten mit **allen** erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

7. Die **Dienststelle des Landeswahlleiters** befindet sich in 65185 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport); die Geschäftsstelle ist erreichbar unter den Telefonnummern 0611/353-1626 oder -1681 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@hmdis.hessen.de. **Informationen** des Landeswahlleiters sowie die für die Aufstellung einer Landesliste erforderlichen Vordrucke sind mit Ausnahme des Vordruckmusters LW Nr. 14 (vgl. Nr. 4) im Themenportal Wahlen unter der Adresse www.wahlen.hessen.de abrufbar.

Wiesbaden, 25. März 2013

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 12-03e06.04-03-12/001